

Schlagzeile:**Der Kosovo ist keine innere Angelegenheit Restjugoslawiens**

Fakten:

Durch einen Volksentscheid versucht serbische Führung, eine internationale Vermittlung im Kosovo-Konflikt zu verhindern. Als Begründung wird angeführt, es handle sich um eine innere Angelegenheit Serbiens, in die sich niemand einmischen dürfe. Der Volksentscheid bestätigte diese Position, wurde von den Albanern allerdings boykottiert. (SZ vom 24. 4. 1998).

Kommentar:

Natürlich kann die serbische Führung Volksentscheide durchführen lassen, wenn dies nach der nationalen Rechtsordnung vorgesehen ist, da es sich hierbei um souveräne Akte handelt. Gleichwohl ist das Ergebnis *dieses* Volksentscheides für die internationale Gemeinschaft nicht bindend, weil die zu entscheidende Frage eben nicht eine innere Angelegenheit Serbiens war. Menschenrechtsverletzungen sind schon deshalb keine innere Angelegenheit Restjugoslawiens, weil es dem UN-Menschenrechtspakt von 1966 angehört. Dieser enthält in Art. 27 auch die Verpflichtung, Minderheitenrechte zu respektieren. Die Albaner im Kosovo sind nach Völkerrecht als Minderheit zu betrachten - obwohl sie zahlenmäßig die Mehrheit darstellen - weil sie sich nicht an der Machtausübung beteiligen können und somit unterdrückt werden.

Auch nach KSZE/OSZE-Dokumenten sind die Rechte der ethnischen Albaner zu achten, obwohl die Mitgliedschaft Restjugoslawiens in der OSZE augenblicklich ruht. Dies ergibt sich daraus, daß sich Restjugoslawien als Nachfolgestaat des früheren Jugoslawiens betrachtet und die KSZE-Bestimmungen für diesen Staat politisch verbindlich waren. Da es anders als bei völkerrechtlichen Verträgen keine speziellen Regelungen gibt, wie politische Vereinbarungen auf Nachfolgestaaten übergehen, ist davon auszugehen, daß sie weiter angewendet werden können. Demnach hat Restjugoslawien gemäß dem Kopenhagener Dokument und der Charta von Paris (beide von 1990) die Pflicht zur Achtung der Minderheitenrechte. Schon deshalb ist der Kosovo keine ausschließlich innere Angelegenheit, selbst wenn dies durch einen Volksentscheid so bestätigt worden ist. Durch innerstaatliche Akte kann sich ein Staat nicht aus seinen internationalen politischen Verpflichtungen befreien. Daß dem so ist, haben die jugoslawischen Vertreter im Juli 1991 auf dem Genfer KSZE-Expertentreffen selbst unterschrieben. Es heißt dort: „Fragen nationaler Minderheiten sowie die Erfüllung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sind ein berechtigtes internationales Anliegen und daher eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des jeweiligen Staates.“